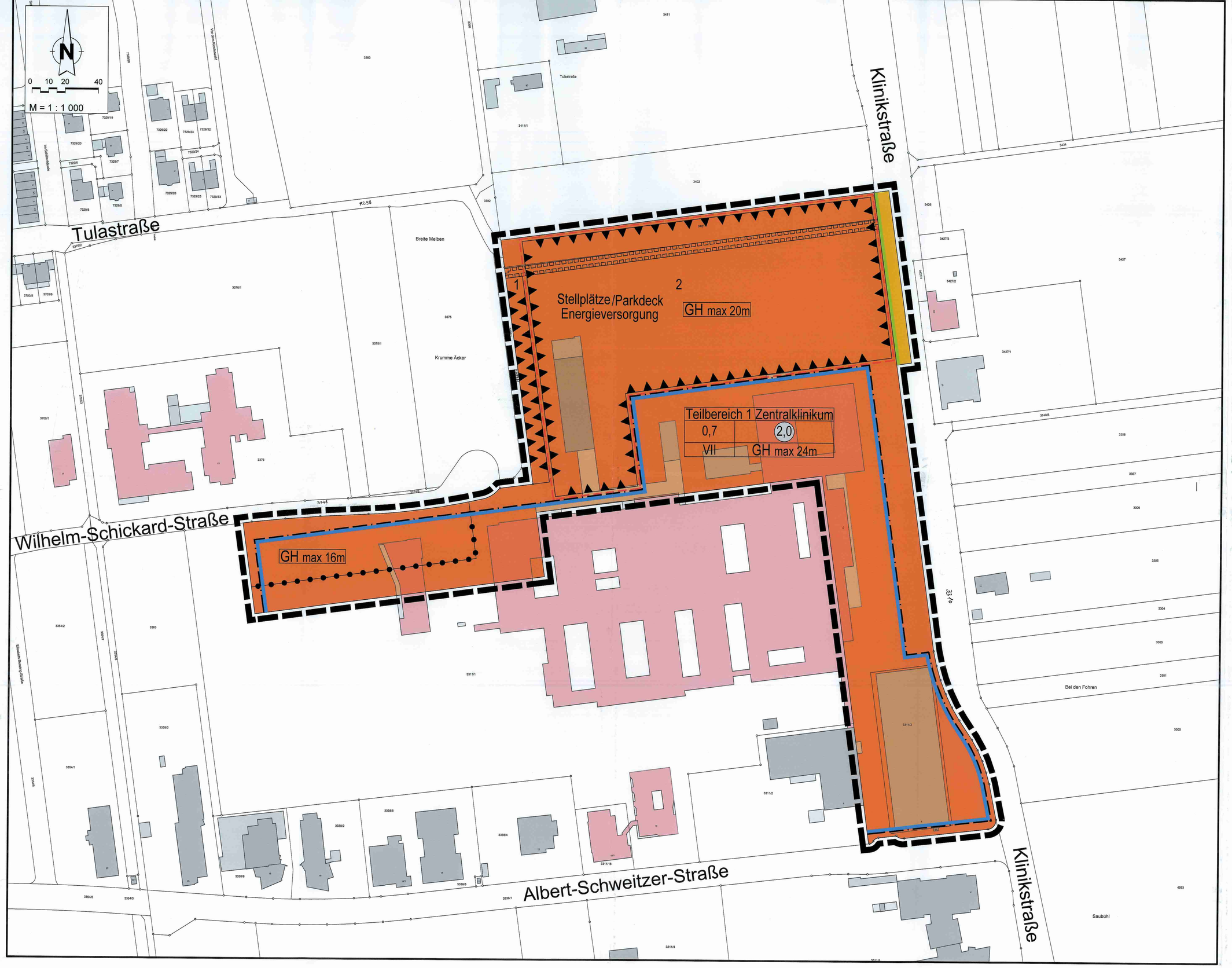

LEGENDE

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB,
§§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO)

- Sondergebiete Klinikgebiet (§ 11 BauNVO)
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)
- Baugrenze
- Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
- Straßenverkehrsflächen, öffentlich
- Straßenbegrenzungslinie
- Sonstige Planzeichen
- Umgrenzung von Flächen für Stellplätze, Garagen, Carport und Versorgungsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
- 1, 2 Umgrenzung für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 4 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)

7. Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung zu treffenden baulichen oder sonstigen technischen Vorkehrungen (§ 9 Abs.1 Nr.24 BauGB)

7.1 Aktive Schallschutzmaßnahme

Auf der in der Planzeichnung gekennzeichneten Fläche mit dem Eintrag „1" ist es möglich, eine aktive Schallschutzmaßnahme bis zu einer Höhe von 6 m zu errichten, wenn dies zur Einhaltung der festgelegten Emissionskontingente erforderlich wird. Diese Schallschutzmaßnahme muss entsprechend den Vorgaben der ZTV-Lärm 88 - Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien für die Ausführung von Lärmschutzwänden an Straßen, 1988 - den durch die Schallschutzmaßnahme gehenden Schall um mindestens 25 dB vermindern.
Die Maßnahme steht im Zusammenhang mit dem Betrieb des Mitarbeiterparkplatzes. Durch den Bau von vorgelagerten Gebäuden vor der Energiezentrale oder eines Parkhauses mit geschlossener Fassade, erfolgt eine Schallabschirmung. In diesem Fall kann auf die aktive Schallmaßnahme verzichtet werden.

7.2 Passive Schallschutzmaßnahmen

Parkhaus

Auf der in der Planzeichnung gekennzeichneten Fläche mit dem Eintrag „2" ist der Bau von Parkhäusern zulässig. Im Rahmen der Schallimmissionsprognose wurde der Bau von zwei Parkhäusern (P1 und P2) angenommen, für die folgenden Schallschutzmaßnahmen umzusetzen sind:

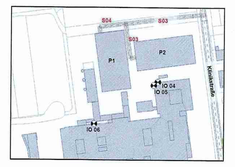

- In beiden Parkhäusern sind schallabsorbierende Elemente mit einem Absorptionsgrad von mindestens α =0,8 (entspricht Absorptionsklasse B gemäß/ DIN EN ISO 11654:1997-07, Akustik - Schallabsorber) zur Anwendung in Gebäuden - Bewertung der Schallabsorption/ jeweils vollflächig an der Decke der Parkebenen zu installieren, um den Innenpegel zu senken. Alternativ sind gleichwertige schallmindernde Maßnahmen, wie bspw. der Einsatz von schallgedämmten Lüftungsjalousien an den Gebäudeöffnungsflächen möglich.

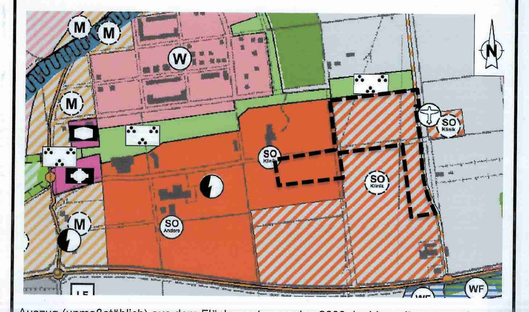
M
M
M
W
W
M
M
EZ
EZ
EZ
EZ
W
W
N
Bau
Bau
Bau
Bau
Bau